

AUSFÜHRUNGSKATALOG

Wohnhaus

3252 Petzenkirchen

Getreidegasse 11

Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft Amstetten

Ardaggerstraße 28
3300 Amstetten
Telefon: 07472 / 62327
Fax-DW: -14
office@diesiedlung.at
www.diesiedlung.at

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung
FN: 76670 a | LG: St. Pölten | UID-Nr.: ATU 59081488

Amstetten, im Dezember 2021
BM DI W. Liebl/M. Palzer/DW 12
palzer@diesiedlung.at
Objekt 00504

DIE SIEDLUNG – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft Amstetten, eingetr. GenmbH - errichtet in 3252 Petzenkirchen, Getreidegasse 11 auf der Liegenschaft, Parz.Nr. 283/4, EZ 683, KG 14412 Petzenkirchen mit Hilfe der NÖ Wohnbauförderung eine Wohnhausanlage.

1. Derzeit wird errichtet:

1 Wohnhaus mit insgesamt 12 Wohnungen in der Größe von rd. 63 m² bis rd. 93 m².
Für die Abstellung der PKW werden Abstellplätze im Freien errichtet.
Der Heizwärmebedarf gemäß Energieausweis beträgt 24kWh/m².a Standortklimazonen bezogen; fGEE 0,76.

Voraussichtliche Fertigstellung: 2. Jahreshälfte 2022

2. Ausstattung:

a) des Wohnhauses:

Eine Aufzugsanlage wird errichtet;
Jedes Wohnhaus erhält eine Zentralschlüsselanlage (jeder Wohnungsschlüssel sperrt auch die jeweilige Hauseingangstüre);
Zu jeder Wohnung gehört auch ein Kellerabteil;
Waschküche: mit Waschmaschine und Trockner;
Fernsehgemeinschaftsantenne (inkl. SAT) mit Anschluss in jeder Wohnung;
Telefon: Leerverrohrung je Wohnung wird bis in den Vorraum hergestellt;

b) der Wohnungen:

Heizung+Warmwasser: Fernwärmeversorgung mit Zähler für jede Wohneinheit;
Küche: Geschirrspülmaschinenanschluss;
Bad und WC: lt. Polierplan;
Elektroinstallation: lt. Polierplan;
Fußböden: Errichtung einer Photovoltaikanlage mit rd. 4,5kWp;
Keramische Bodenverfliesung im Bad und WC;
Alle übrigen Räume werden mit einem Vinylboden versehen;

Wandbeläge:	Keramische Wandverfliesung, Höhe ca. 2 Meter im Bad;
Malerarbeiten:	Die Wände sind in hellen Farben (einfärbig) gemalt;
Fenster:	Sonnenschutz nach Erfordernis gemäß Energieausweis;
Wohnungsinnentüren:	Furnierte Türblätter und Zargen (Küche und Wohnzimmer: ev. Glasausschnitt).

c) **Sonderwünsche:**

Diese können vor Bezug der Wohnung ausnahmslos nur für nachstehende Änderungen bzw. zusätzliche Leistungen nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch DIE SIEDLUNG bei der mit der Bauausführung beauftragten Firma bestellt werden:

1. Gänzlicher Entfall nicht tragender Raumtrennwände zwischen Wohnräumen;
2. Geringfügige Verschiebung der Türen;
3. Änderungen der Aufgehrichtung von Türen;
4. Zusätzliche Anordnung von Wand- und Deckenleuchten sowie Steckdosen;
5. Individuelle Ausstattung des Fußboden- und Wandbelages sowie der Einrichtungsgegenstände;
6. Montage von Markisen

Es wird dringend empfohlen, vor Auftragserteilung einen entsprechenden Kostenvoranschlag einzuholen und den genauen Umfang des tatsächlichen Auftrages festzulegen, da es erfahrungsgemäß immer wieder zu unliebsamen Überraschungen kommt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass andere Firmen, als die durch uns beauftragten, nicht auf der Baustelle vor Schlüsselübergabe arbeiten dürfen!

Bei gewünschtem Wegfall vorgesehener Bauteile, Einrichtungen, Ausstattungen oder Leistungen besteht kein wie immer gearteter Anspruch auf Entschädigung.

Über den Rahmen der Punkte 1 - 6 hinausgehende Änderungswünsche können nach vorheriger Prüfung und Genehmigung grundsätzlich erst nach Wohnungsübergabe ausgeführt werden. Jeder Sonderwunsch verursacht unverhältnismäßig hohe Mehrkosten! Es ist nicht möglich die Professionisten zu verhalten, bei abweichenden Positionen gegenüber dem Anbot die angebotene Preisbasis wie im Hauptanbot einzuhalten.

Bei Auflösung gemäß des Wohnungsannahmeschreibens bzw. des Nutzungsvertrages ist der Wohnungswerber verpflichtet, die über seine Veranlassung durchgeführten Sonderwünsche auf seine Kosten rückgängig zu machen und den ursprünglichen konsensmäßigen Zustand der Wohnung wieder herzustellen.

Im Falle, dass dies verabsäumt wird, ist DIE SIEDLUNG berechtigt, die Kosten für die Rückgängigmachung der Sonderwünsche von den rückzuzahlenden Eigenmitteln in Abzug zu bringen. Keinesfalls kann bei vorgenommenen Abänderungen oder Herstellungen eine Forderung auf finanzielle Abgeltung irgendwelcher Art an DIE SIEDLUNG oder den Wohnungsnachfolger gestellt werden.

Für alle auf Gefahr und Kosten des Wohnungswerbers hergestellten, abgeänderten und zusätzlich errichteten Bauteile übernimmt DIE SIEDLUNG selbstverständlich keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Aus diesem Grunde hat der Wohnungswerber dafür zu sorgen, dass die im Zuge von Sonderwünschen bestellten Fußbodenbeläge und Einrichtungsgegenstände wie Waschtisch, Armaturen, Spüle, WC-Einrichtung und dgl. vor Wohnungsübergabe nicht hergestellt bzw. montiert werden.

d) **Maßangaben:**

Bei den in den Plänen angegebenen Maßen handelt es sich um Rohbaumaße, die im Rahmen der Ö-NORM gemäßen Toleranzen schwanken können.

Wir empfehlen daher dringend, bei der Bestellung von Einbaumöbel und dergleichen, Naturmaße zu nehmen.

3. Rechtsverhältnis:

Es handelt sich um Genossenschaftswohnungen, auf die die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes 1979 (WGG 1979) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.

DIE SIEDLUNG kann nur Nutzungsverhältnisse mit Mitgliedern begründen, wobei die Aufkündigungsmöglichkeiten für DIE SIEDLUNG in dem abzuschließenden Nutzungsvertrag taxativ aufgezählt sind.

Bei Annahme einer Wohnung ist entsprechend den Satzungen die Mitgliedschaft erforderlich. Es sind zwei Genossenschaftsanteile á € 36,50 zu zeichnen und die Beitrittsgebühr von € 3,65 ds. in Summe € 76,65 zur Einzahlung zu bringen.

Allgemeine Räume des Hauses und allgemeine Teile der Liegenschaft können durch die Genossenschaft vermietet werden, Mieterträge daraus werden dem Wohnhaus gutgeschrieben.

Das Nutzungsverhältnis ist bei Erfüllung der selbstverständlichen Pflichten, insbesondere bei der pünktlichen Nutzungsgebührenaufzahlung und Einhaltung der Hausordnung in der Wohnung und Hausgemeinschaft praktisch unkündbar.

Als Grundlage für die Berechnung des Eigenmittelbeitrages dient die Wohnnutzfläche samt eventuellem Zubehör. Die Berechnung der Betriebskosten erfolgt ausschließlich nach der Wohnnutzfläche.

Die Berechnung der Darlehensrückzahlung und Verzinsung erfolgt nach dem Wohnungsförderungsgesetz des Bundeslandes NÖ in der gültigen Fassung.

Die durch DIE SIEDLUNG erlassene Hausordnung und Hausreinigungsordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Ebenso bleibt dieser Ausführungskatalog und das vom Wohnungswerber unterfertigte "Wohnungsannahmeschreiben" über die Kenntnisnahme dieses Ausführungskataloges, sowie die vom Gesetzgeber gem. Wohnungsförderungsgesetz verlangten abgegebenen Erklärungen weiterhin bindend für das Rechtsverhältnis zwischen DIE SIEDLUNG und dem Nutzungsberechtigten (Wohnungswerber).

Das Bauvorhaben wird finanziert durch ein Hypothekendarlehen bzw. Eigenmittel der GWSG Amstetten und einem Förderungsdarlehen der NÖ Landesregierung nach den aktuellen Bestimmungen des NÖ WFG.

Dem Amt der NÖ Landesregierung ist die "Förderungswürdigkeit" gemäß § 4 Abs 2 Lit a NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 nachzuweisen.

Das höchstzulässige Jahreseinkommen (NETTO) beträgt bei einer Haushaltsgröße von

einer Person	€ 40.000,00
zwei Personen	€ 60.000,00
und erhöht sich für jede weitere Person um	€ 8.000,00

Die Einkommensnachweise sind vor Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens an DIE SIEDLUNG zu übergeben.

4. Finanzierungsbeiträge

Jeder Bewerber hat einmalig einen Anteil an den Grundkosten (siehe Tabelle-Anhang) je nach Größe der Wohnung zu erlegen.

Preisbasis: Dezember 2021

Der Eigenmittelbeitrag ist wie folgt fällig:

Grundkosten binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge findet nicht statt. Die Finanzierungsbeiträge dienen, zusammen mit den Bankdarlehen, zur Deckung der Gesamtbaukosten sowie zur teilweisen Deckung des mit der Bauvorbereitung und Baudurchführung erwachsenden Regieaufwandes.

Eine Rückerstattung der Finanzierungsbeiträge bei Auflösung des Nutzungsvertrages erfolgt nach § 17 der jeweils gültigen Fassung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG).

DIE SIEDLUNG gibt gerne Auskunft über die Hilfe zur Finanzierung des Eigenmittelbeitrages.

Falls der Nutzungsberechtigte nach Bezug in seiner Wohnung Investitionen wie z. B. auch Um- oder Einbauten durchführte, kann DIE SIEDLUNG bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf Kosten des Wohnungsbenützers die Herstellung des konsensmäßigen Zustandes verlangen.

Keinesfalls kann aus dem Titel der vorgenommenen Änderungen bzw. Herstellungen eine Forderung auf finanzielle Abgeltung irgendwelcher Art an DIE SIEDLUNG bzw. den Wohnungsnachfolger gestellt werden.

Der Grundkostenanteil ist auf das Konto Nr. AT30 2020 2000 0000 5280 bei der Sparkasse der Stadt Amstetten (BIC SPAMAT21), lautend auf GWSG AMSTETTEN einzuzahlen. Die hierzu erforderlichen Zahlscheine erhalten die Wohnungsanwärter nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens bzw. bei Fälligkeit der Beträge.

5. Nutzungsgebühr und Betriebskosten:

Die monatliche Nutzungsgebühr (einschl. eines a-conto-Betrages für Betriebskosten inkl. Betreuung der Außenanlagen) ist aus der beiliegenden Kostenaufstellung ersichtlich. Auch ist in der Nutzungsgebühr ein Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag enthalten.

Zur monatlichen Einhebung der Nutzungsgebühr ist es erforderlich, dass der Nutzungsberechtigte zum gegebenen Zeitpunkt einen Abbuchungsauftrag unterfertigt.

Die Betriebskostenvorauszahlung und Gebühr für die Erhaltung der Außenanlagen werden mit einem Annäherungsbetrag gegen spätere Verrechnung angesetzt.

Soweit gegen die gelegte Abrechnung über die Betriebskosten, die Kosten von Gemeinschaftsanlagen und die öffentlichen Abgaben nicht binnen sechs Monaten ab Auflage begründete Einwendungen erhoben werden, gelten sie als endgültig geprüft und anerkannt.

Für das Bauvorhaben werden außer der gesetzlich vorgeschriebenen Feuer- und Haftpflichtversicherung auch noch eine Leitungswasserschadenversicherung und eine Sturmschadenversicherung abgeschlossen. Die Wohnungswerber erklären sich damit einverstanden und nehmen zur Kenntnis, dass die anfallenden Prämien unter "Betriebskosten" zur Verrechnung kommen. Nach Vorschreibung durch DIE SIEDLUNG sind Fehlbeträge innerhalb eines Monats zur Einzahlung zu bringen.

Ergänzend wird dem Mieter der Abschluss einer Haushaltsversicherung dringend empfohlen.

6. Wohnzuschuss

Zusätzlich zu der gewährten Objektförderung gewährt das Land NÖ österreichischen Staatsbürgern oder diesen gleichgestellten Personen bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen Wohnzuschuss.

Das heißt, es ist möglich, dass bei einem geringen Familieneinkommen der Nutzungsberechtigte über Antrag vom Land NÖ einen zusätzlichen Annuitätenzuschuss bzw. eine Beihilfe bekommt.

Die notwendigen Auskünfte und Antragsformulare hierzu erhält man bei uns, der NÖ Landesregierung (<http://www.noegov.at>) und der Bezirkshauptmannschaft. Die Antragstellung erfolgt durch den/die MieterIn über DIE SIEDLUNG.

7. Hausreinigung, Betreuung der Außenanlage

DIE SIEDLUNG wird für die allgemeinen Bereiche der Liegenschaft eine Betreuungsfirma mit der Reinigung von Stiegenhaus, Keller, Aufzug, Außenanlagen und Müllsammelstellen, sowie der Betreuung der Grünanlagen bzw. mit den Winterdienstarbeiten beauftragen.

8. Sonstiges

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Einzel-Sat-Anlagen nicht an der Fassade montiert werden dürfen. Am Dach kann nur bei Zustimmung der SIEDLUNG und bei Durchführung von einem konzessionierten Unternehmen eine Einzel-SAT-Anlage montiert werden.

Wohnungen, die mit einer Anlage zur kontrollierten Wohnraumlüftung ausgestattet sind, haben eine luftdichte Gebäudehülle. Diese Hülle darf nicht durchbohrt bzw. durchbrochen werden. Aus diesem Grund dürfen in den Küchen nur Umluftdunstabzugshauben montiert, und nur raumluftunabhängige Kaminöfen verwendet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass keinesfalls die aufgrund falscher Lebensweise entstehenden Mängel uns als Hauseigentümer angelastet werden können.

Einrichtungsgegenstände/Geräte:

Boiler, Kleinspeicher, Etagenheizung, Thermen, Lüftungsanlagen, Badewanne, Brausetasse, Waschbecken und dgl. sind vom Mieter auf eigene Kosten zu warten, Geräte, die nicht zur Wärmebereitung dienen, gegebenenfalls auch zu erneuern.

Insbesondere sind Filter und andere Verschleißteile nach Vorschrift der Hersteller zu reinigen und gegebenenfalls zu tauschen.

Hat die GWSG Amstetten für das Gebäude mit einem Wärmeversorger einen Wärmelieferungsvertrag abgeschlossen oder wird das Gebäude zentral beheizt, verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, die überwiegende Beheizung der Wohnung über diese Einrichtungen vorzunehmen.

9. Änderungen

Die nachstehend angegebenen Beträge gelten für die gegenwärtigen Lohn- und Materialpreise sowie die derzeitigen Kreditbedingungen. Änderungen der in diesem Prospekt angegebenen wesentlichen Bedingungen und Beträge infolge äußerer Umstände (Lohn- und Preisänderungen während der Bauzeit, Änderungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen, Anordnungen von Behörden, Ergebnis der Endabrechnung, Arbeitsunterbrechungen infolge von Streiks oder Elementarereignissen usw.) müssen vorbehalten bleiben.

Plan- und Maßänderungen behalten wir uns vor.

10. Datenschutz

Um eine möglichst ökonomische Bauabwicklung zu gewährleisten, erklären sich die Bewerber damit einverstanden, dass DIE SIEDLUNG den am gegenständlichen Bauvorhaben beschäftigten Firmen und Professionisten Namen und Adressen der Bewerber, insbesondere zur Abwicklung etwaiger Sonderwünsche (Punkt 2 c) zur Kenntnis bringt.

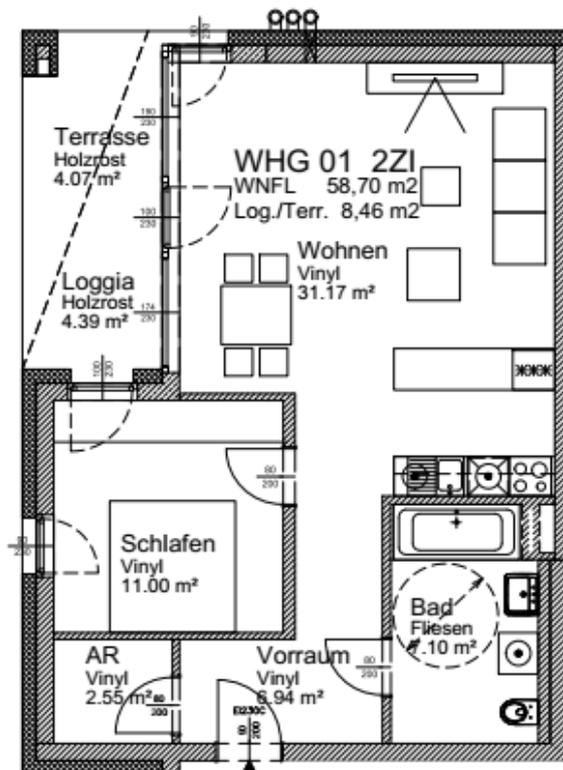
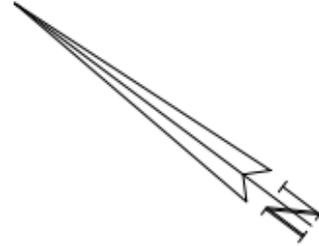


Lageplan M 1 : 750

Gwsg Amstetten

WHA 3252 Petzenkirchen , Getreidegasse 11

Erdgeschoss



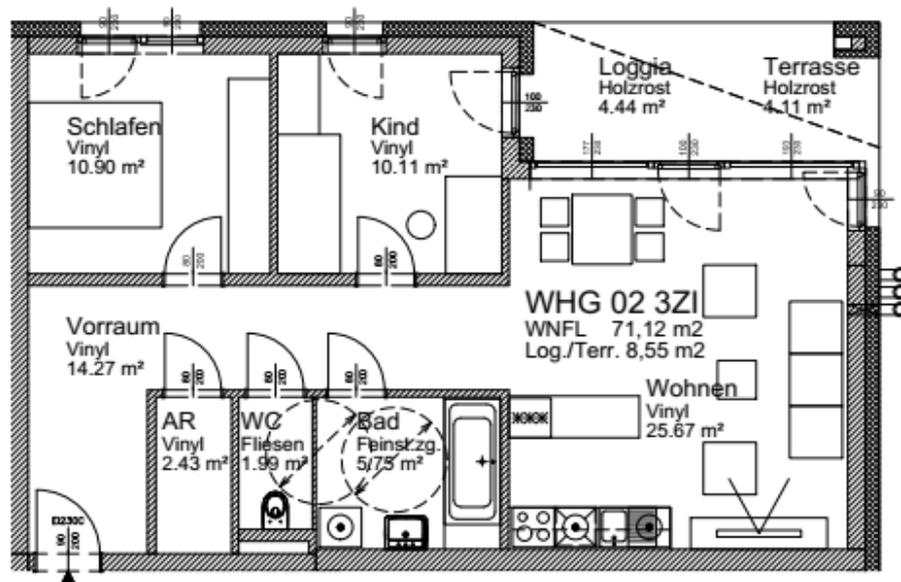
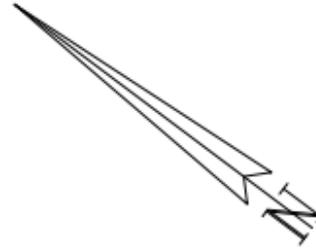
Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 01

Gwsg Amstetten

WHA 3252 St. Petzenkirchen Getreidegasse 11

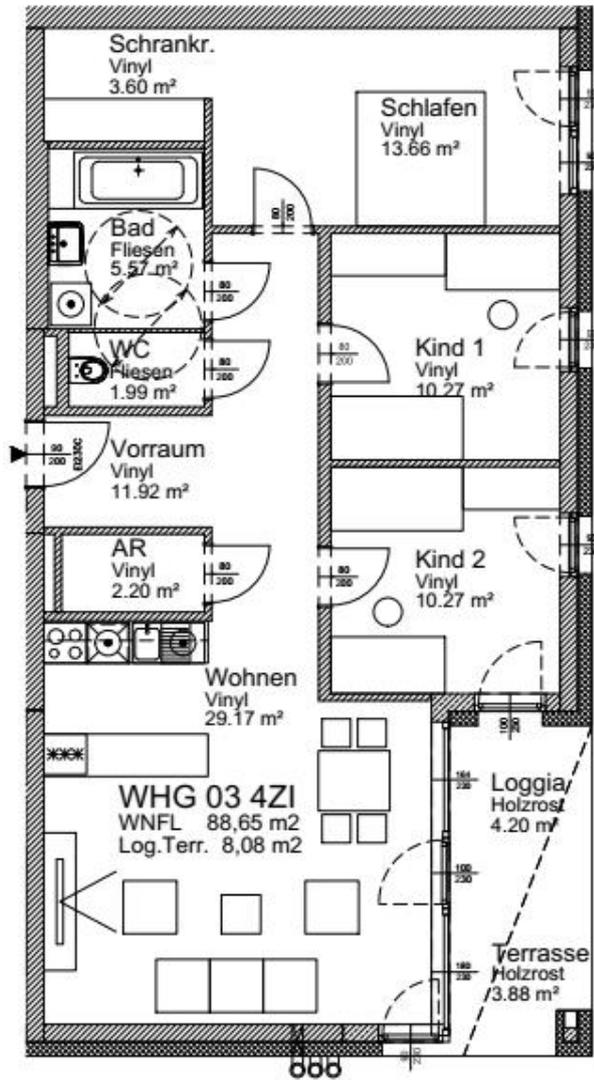
Erdgeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 02

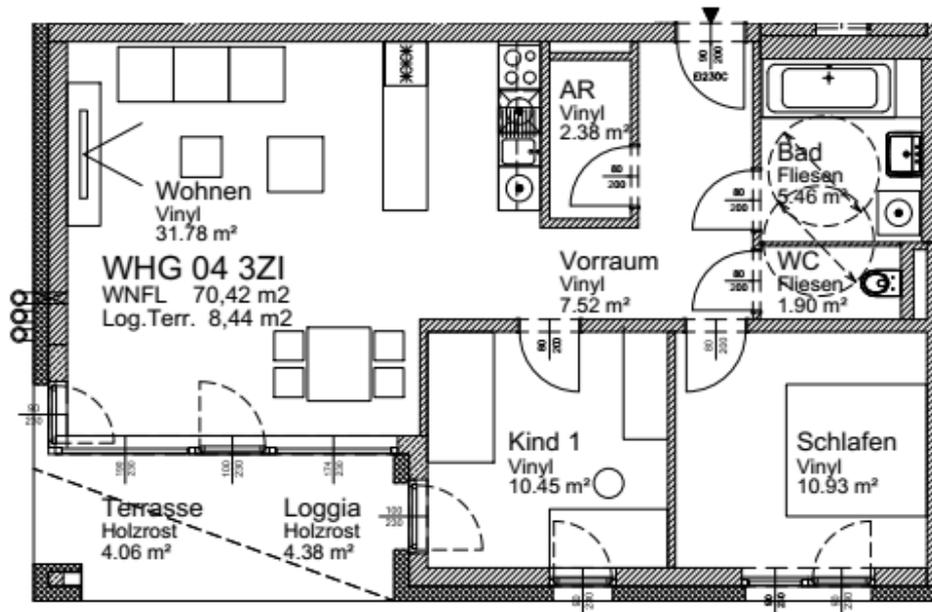
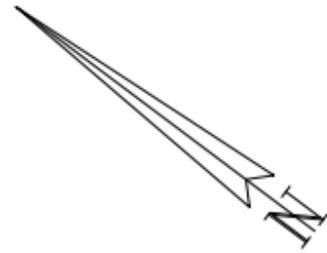
Erdgeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 03

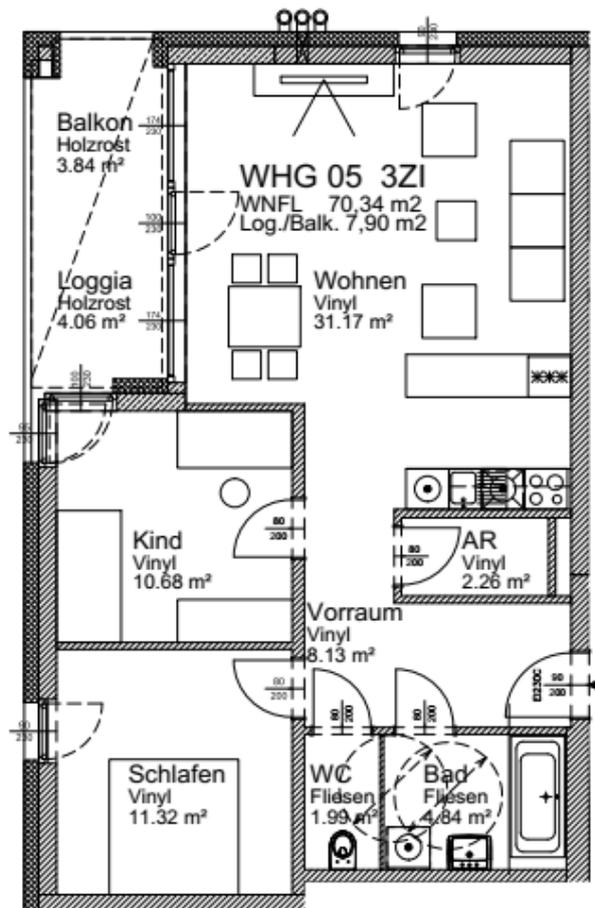
Erdgeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 04

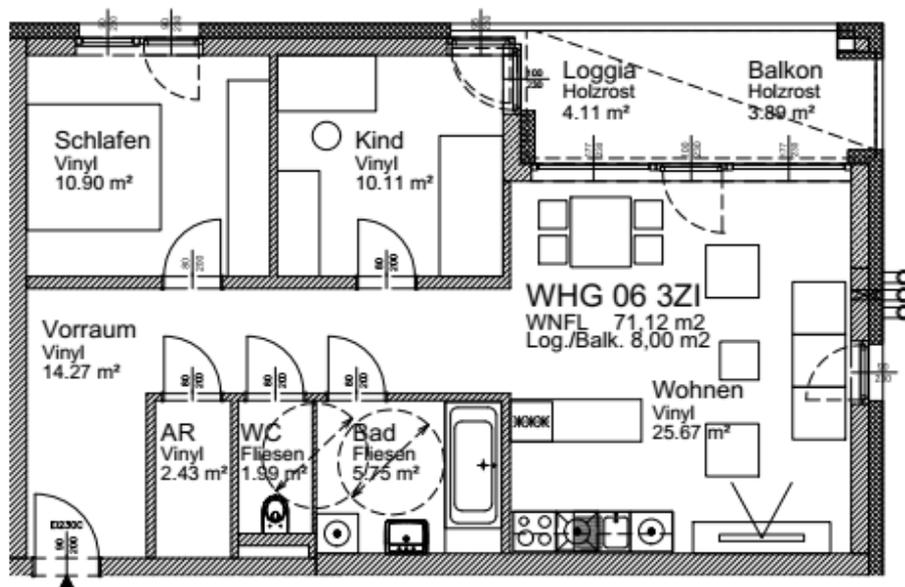
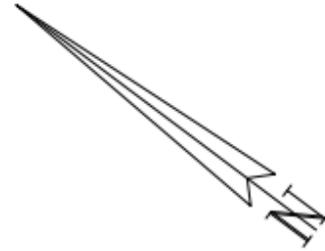
1. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 05

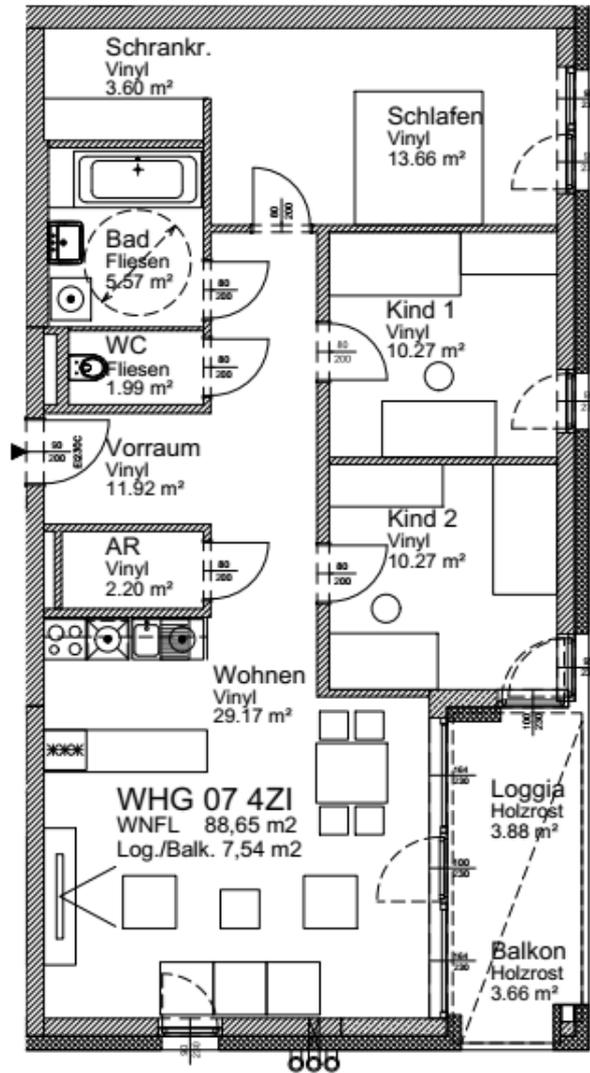
1. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 06

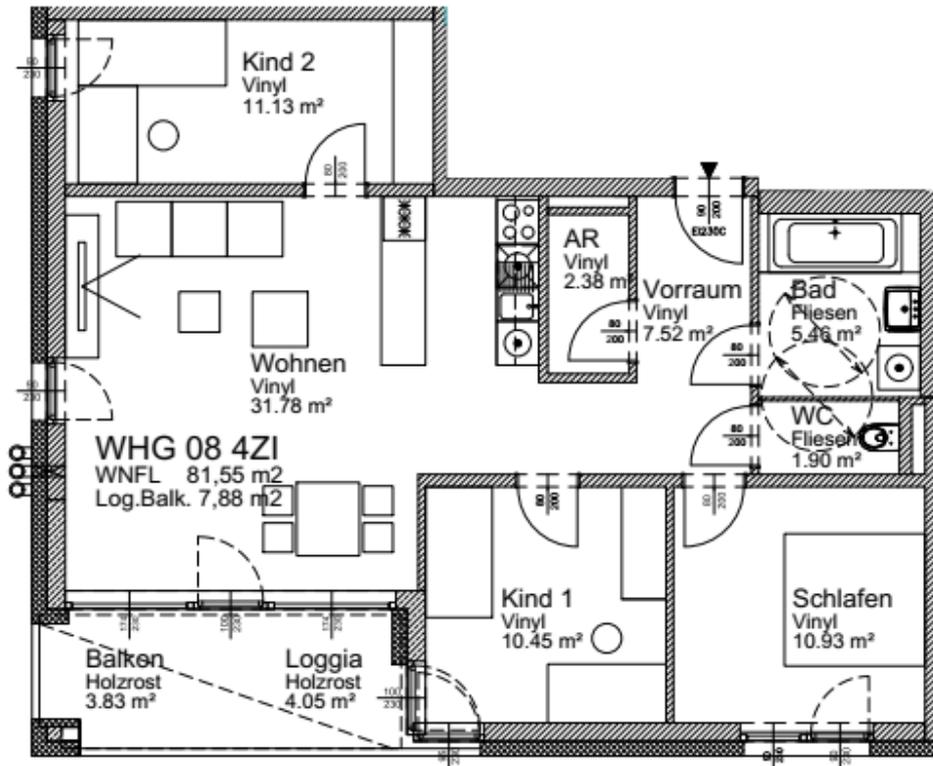
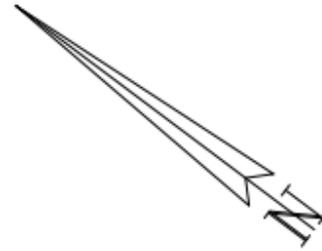
1. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 07

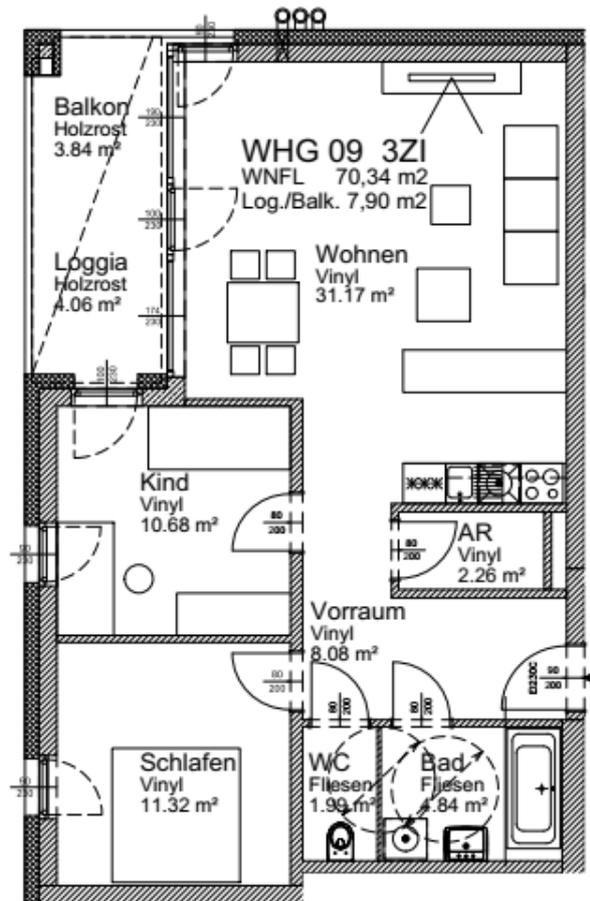
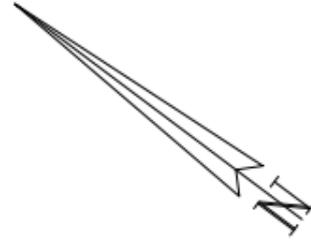
1. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 08

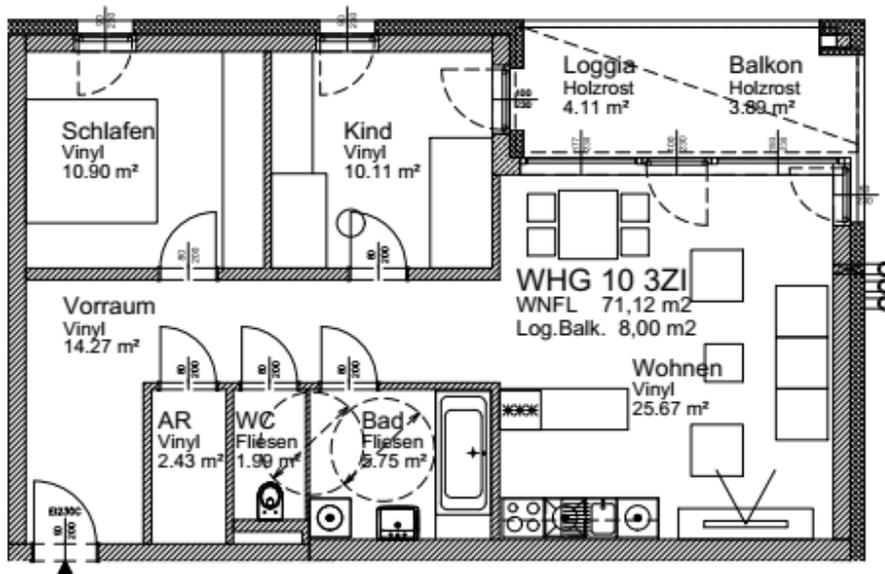
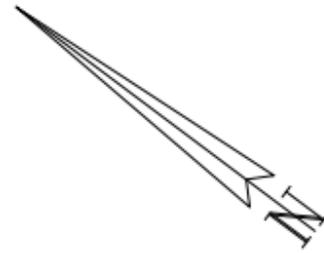
2. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 09

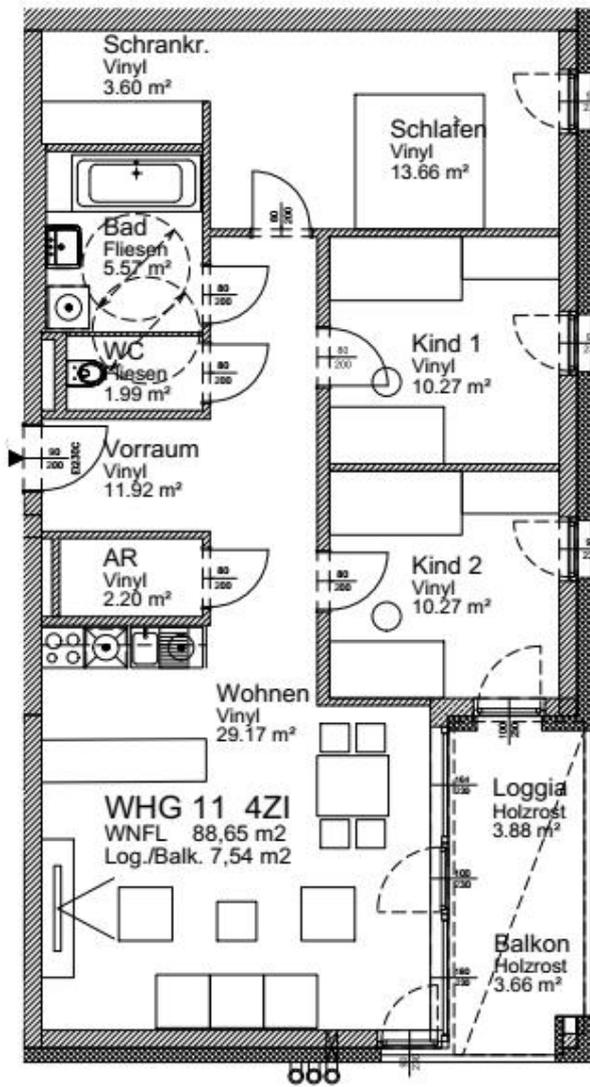
2. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 10

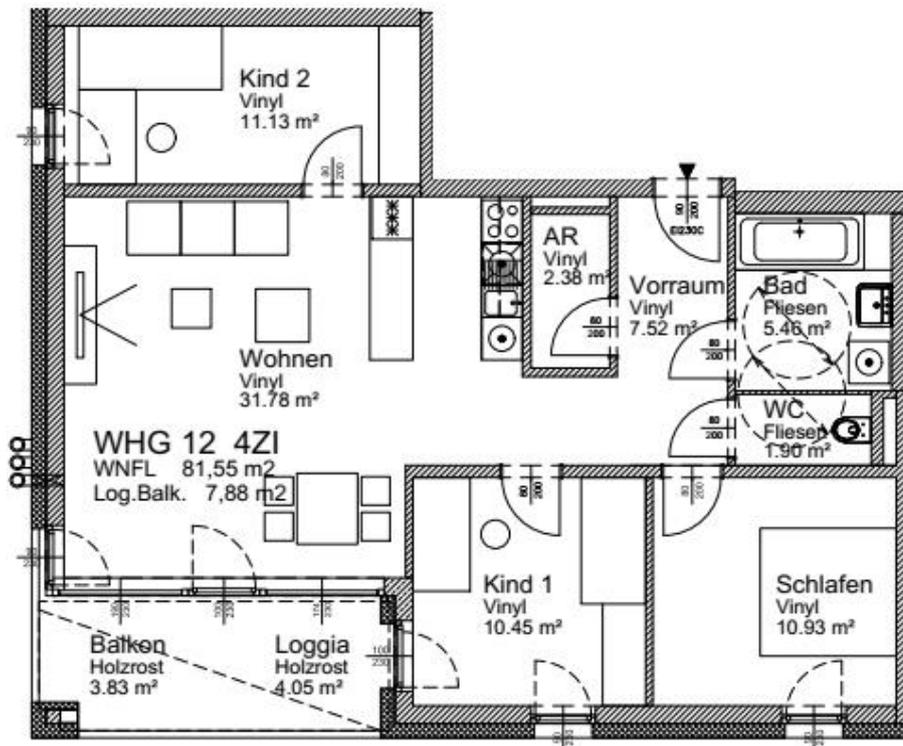
2. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 11

2. Obergeschoss



Grundriss M 1:100

Haus 2 Top 12

Obj. 00504 - WHA 3252 Petzenkirchen, Getreidegasse 11 / GZ.11/3.311.206

Top	Wohnfläche inkl. Loggia in m2	Miete monatlich €	monatlicher Aufwand €			Grundkostenbeitrag €
			2 Erwachsene / 1 Kind; Wohnzuschuss für 59m2 bis rd. € 1.890, für 89m2 bis rd. € 2.220 möglich	1 Erwachsener / 2 Kinder; Alleinerzieher; Wohnzuschuss für 59m2 bis rd. € 1.835, für 89m2 bis rd. € 2.160 möglich	1 Erwachsener / 1 Kind; Alleinerzieher; Wohnzuschuss für 59m2 bis rd. € 1.600, für 89m2 bis rd. € 1.740 möglich	
			Einkommen bis rd. € 1.710 (ohne FBH)	Einkommen bis rd. € 1.660 (ohne FBH)	Einkommen bis rd. € 1.330 (ohne FBH)	
1	63,09	451	230	230	211	4.610,00
2	75,56	543	259	256	245	5.520,00
3	92,85	683	346	343	380	6.780,00
4	74,80	538	257	250	243	5.460,00
5	74,40	537	256	249	242	5.430,00
6	75,23	543	259	256	245	5.490,00
7	92,53	682	345	342	379	6.750,00
8	85,60	627	343	336	325	6.250,00
9	74,40	537	256	249	242	5.430,00
10	75,23	543	259	256	245	5.490,00
11	92,53	682	345	342	379	6.750,00
12	85,60	627	292	289	326	6.250,00

Monatliche Miete inkl. Parkplatz, Betriebskosten und Steuern pro Monat, ohne Heizung und Strom

Wohnzuschuß: Monatliches Haushaltseinkommen - netto; Unterhaltsleistungen werden als Einkommen gerechnet bzw. abgezogen

Familienbeihilfe wird nicht angerechnet!!!

Grundkostenbeitrag: einzuzahlen binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Wohnungsannahmeschreibens

KEINE KAUFPTION GEMÄSS WOHNUNGSGEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ

Top 1, 8 und 10 werden seitens des Landes NÖ vergeben!

Top 3, 7 und 11 = Familienwohnungen - Zuteilungskriterien gemäß NÖ Landesregierung:

Die Familie muß aus 2 Erwachsenen und mindestens 1 Kind, oder aus 1 Erwachsenen und mindestens 2 Kindern bestehen.

Für das Kind oder die Kinder muss zum Zeitpunkt des Bezuges Familienbeihilfe bezogen werden.

